

und zu 10 Mann zugesetzt.

Actum Zürich den 27. Januar 1852.

Vor dem Grossen Rathe

Unter Vorstand

Herrn Regierungspresidenten J. Escher.

Entscheidung & Genehmigung des Protokolls der gestrigen Sitzung.

Zusatzung der Beschlüsse des gestrigen Abends betr. die Wahlkreisorganisation des Kantons Zürich

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird vor-
lesen und genehmigt.

S. 11. folgt zur Besprechung, litt. a. b. c. wird in
Stimmabstimmung mit dem bei S. 13. gefassten
Beschluss (16te Zusetzung zu dem ridgan. Geset-
zarten Entwurf) nach dem Antrag des Pr.
gegenwärtig mit dem Zusatz angenommen
werden, dass mit litt. c. im Besonderen auf-
genommen wird; bei litt. b. erfüllt jedoch der
Antrag, dass die Wahlkreisbildung 25 Mann
stark sein soll, nach wie 12 Mann.

Bei litt. c. erfüllt der Antrag des Regierung-
srates auf 2. Parag. Besatzung zu 16.
Mann und Verfassart von 76 Mann, der
im nachgeordneten auf 3. Parag. nun gleiche
Richt 71 Mann; litt. e. wird nach dem An-
trag des Grossratskomitees mit 77 gegen
72 Mann beschlossen, dass 8 Cantone mit
Stimmrecht von frühestens 100 runder Mann
20 Mann und weniger & Bauernwirthschaft auf-
genommen werden.

§ 40. wird auf dem Antrag des Bürgermeisters
angenommen.

§ 45. wird angenommen.

§ 46. wird auf dem Antrag des Bürgermeisters
angenommen, ebenso § 47.

§ 48. auf dem Antrag des Großschöffenrats.

§ 49. erfüllt folgende Bestimmung:

a., das Verzeichniß der in der Gemeinde oder aus-
wärts geborenen Gemeindeglieder, welche im Lande,
früher außer das zwanzigste Altersjahr trateten,
mit Angabe des Geburtsjahres, so weit möglich das,
Aufnahmestatsort;

b., das Verzeichniß der seit Jahresfrist in der Ge-
meinde oder auswärts im dienstpflichtigen Alter
gestorbenen ^{Gemeindeglieder oder in der Gemeinde im dienstpflichtigen Alter} ~~gestorbenen~~
Ausländer.

§§ 50 & 51. werden angenommen.

§ 52. wird auf dem Antrag des Bürgermeisters an-
genommen.

§ 53. wird angenommen.

§ 54. erfüllt in 3 Punkten die von dem Bürgermei-
ster vorgeschlagene Bestimmung.

§ 55. wird angenommen.

Wirklich der §§ 50-62. wird die von dem Bürgermei-
ster vorgeschlagene Bestimmung angenommen.

Zu § 63. erfüllt folgender Besatz ^{der} ~~des~~ ^{Wahl-}
frist von mehr als 12 Bürgern.

Pünktlich Abhalten müssen jährlich die durch

27 Januar 1852.

In diegenigen Fällen das persönliche gesonderte
Eigentum besitzend.

Der vom Regierungsrath angeordnet
a, resultirt folgende Entscheidung:

Zum Zweck der vorerwähnten Verfügung ist
in Folge dessen die dabei zufliegende Karte mit
den betreffenden Einheiten der betreffenden Masse
und Weitzblatte, in demselben Aktenstück oder
vielleicht Aktenstücke (jedoch immerhalb der Befehle
von Art. 37-39) in Ordnung zu bringen.

Die Karten bei einem Aufzuge dabei
sind zu entlassen, so fern die übrigen Befehle
von Art. 37-39 die betreffenden Karten
nicht in Ordnung aufstellen.

Der Antrag der Regierungsrath resultirt
jedoch eine Mindestzeit von über 12 Stunden.
Bei S. O. wird der Antrag der Regierungsrath
angenommen, folgende Punkte resultiren jedoch
Mindestzeit von über 12 Stunden

1. Die Dienstzeit beim Aufzuge dauert für
Unteroffiziere und Soldaten der Regiments
von 10 Jahren bei der Infanterie regalt für
von dem Castor der Aufzugebestimmung.

2. Antrag auf 9 Jahren Dienstzeit

3. Der Zusatz: „Im Unteroffizier Post es
jedoch sein, über ihre Zeit hinaus im Auf-
zuge zu dienen.“

§§ 65-69. werden auf dem Antrag der Großherrschaft
kommittirt angenommen, in §. 66. jedoch mit der
Modifikation, daß auf dem Antrag, der Obersten,
seit vier, diejenige eingereicht wurde.

§§ 70, 72, 73, 74, 75, 76, 77. werden auf dem Antrag
des Regimentsrathe angenommen.

Bei §§ 71, 78 & 79. werden auf dem Antrag der
Großherrschaft, §. 80 wird auf dem Antrag
des Regimentsrathe angenommen.

Tit. VIII. erfüllt folgende Bestimmung:

Paktionsrathe & Oberamtsämtern.

Das von der Großherrschaft eingereichte,
ganz Tit. erfüllt jedoch eine Bedingung von
über 12 Männern

§. 81. erfüllt folgende Bestimmung:

§. 81. Jeder Militärsoldat wird in Militär,
paktionen eingeteilt, deren Anzahl der Direktion
der Militär auf dem Antrag der Regimentsrathe,
männlichen bestimmt. ^{für jede Paktion wird eine dem Regimentsrathe}
(wie im gedruckten Antrag.)

§. 82, 83 & 85. werden auf dem Antrag des Regiments
rathe angenommen.

§. 84. wird angenommen.

Bei §. 86. erfüllt der Antrag, daß der Pakt. in
seinem Ganzen sieben gestanden wurde, eine Min.
Anzahl von über 12 Männern.

Bei §§ 87 & 88 werden angenommen.

§. 89. wird auf dem Antrag des Regimentsrathe,

27 Januar 1852.

§ 93 angenommen.

§§ 94-98 werden angenommen.

§ 95 wird auf dem Antrag des Regimentsraths
angenommen.

§ 96 erfüllt folgenden Zusatz:

Die Jäger werden durch die Leutnantskommanden,
den unter der Aufsicht des Waffenturnmeisters
gezogen den Antritt der Weidwirthschaft und den
Bekanntmachung gegeben. Es wird ferner bestimmt, d. h.

Der Antrag des Regimentsraths erfüllt
jedoch eine Weidwirthschaft von über 12 Hektar.

Die §§ 97-99 werden angenommen.

§ 100 wird auf dem Antrag des Regiments-
raths, ebenso § 100 a. angenommen;

§ 101 & 101 a werden auf dem Antrag des
Regimentsraths angenommen, mit der
Aenderung, daß statt des Wortes "zweiten Absatz"
zu schreiben werden.

§ 102 wird auf dem Antrag des Regimentsraths
angenommen.

§§ 103-106 werden angenommen.

§ 107 wird auf dem Antrag des Regiments-
raths; folgenden Weidwirthschaftszutragen erfüllt
jedoch über 12 Hektar:

1. Der Antrag des Großrathes von Pion;
2. Befreiung von Lohn 100, statt Lohn 75 in
dem Entwurf.

3. Zusatz: Stenographische Zeichnungen Offiziere,
 welche 5. Zusatz als Unteroffiziere geadmet &
 in dieser Eigenschaft sonst als bei der zu be-
 rechnung eines Offiziersgrades vorgeschriebenen
 Prüfung besondere militärische Leistungen
 an den Tag gelegt haben, für die feierlich
 und schriftlich von Art. 75 (eventuell 50. Art.)
 §. 108. wird nach dem Antrag des Regiments
 angenommen.

§§. 109 - 111. werden angenommen §. 111. a. des Regi-
 mentes wird angenommen.

§. 112. wird angenommen; §. 113. wird nach dem An-
 trag des Regiments angenommen.

§. §. 114 & 115 werden angenommen; §. 116. wird nach dem
 Antrag des Regiments angenommen;

§. 117 wird angenommen; §. 118. erfüllt die vom Regi-
 mentes vorgeschriebene Leistung; ebenso §. 119.
 §. 120. wird gestrichen.

§. 121. wird mit dem §. 121. a. nach dem Antrag des Re-
 giments angenommen.

§. 122. erfüllt die Leistung des Regiments.

§. 123 wird gestrichen; ebenso §. 124.

§. 125. wird nach dem Antrag des Regiments
 angenommen mit Einfügung des Wortes. Oben,
 man 'nach' Rubrikfabrik angenommen

§. §. 126 & 127 werden angenommen.

§. 128 erfüllt die Leistung des Regiments.

S. 129. wird angenommen.

S. 130. wird auf dem Antrag des Regimentsrats
abg. angenommen.

Die S.S. 131 & 132. werden auf dem Antrag des
Regimentsrats angenommen.

S. 133. wird gestrichen; S. 134. angenommen.

S.S. 135 & 136. werden angenommen.

S. 137. wird auf der Lesung des Regimentsrats
angenommen; abrup. S. 138.

S.S. 139. - 141. werden angenommen.

S. 142. wird gestrichen.

S. 142. a. wird auf dem Antrag des Regimentsrats
in folgender Lesung als Absatz S. des Tit. V.
angenommen.

„Der in demnachstehenden Dienstpflichtigen Mannschaften
wird im März eines jeden Jahres durch den
zur beidermännlichen Mannschaft am feanzian
Klassen eingezählt. (Kanzl. S. 220.)“

S. 143. wird angenommen

S. 144. erfüllt die vom Regimentsrat
gestellte Lesung.

S.S. 145 - 149. werden angenommen.

S. 150. wird gestrichen.

S. 151. wird auf dem Antrag des Regiments-
rats angenommen.

S. 152. wird angenommen, jedoch der Antrag (Ziff. 1.

lit. a. auf 13 Tage & abrup. dazumehr t. b. auf 63 Tage

27 Januar 1852.

474.

Windschutzzeit von mehr als 12 Stunden.

§. 153. wird auf dem Antrag des Abgeordneten,
verlesen mit folgendem Zusatz angenommen.

Der Abgeordnete hat auf die Frage, ob er in Verbindung
mit dem Kommando, Major oder Obermajor
des Infanterie, die Hauptstücke der Artillerie
oder die Besatzungen, der Besatzung von diesem
selben Militärunterstützung zu erhalten
sollen.

§. 154. wird angenommen.

§. 155. wird gestrichen.

Zu §. 156. wird mit 81 gegen 60 Stimmen Aenderung
des Ziffer 3. beschlossen, sie fällt jedoch als Wind-
schutzzeitung in dem vorgewiesenen Gesetzentwurf.

§. 157. wird auf den Antrag des Abgeordneten,
verlesen, Ziffer 3. fällt als Windschutz-
zeitung in dem vorgewiesenen Gesetzentwurf.

§. 158. wird auf dem Antrag des Abgeordneten,
verlesen, Ziffer 1. Litt. a. fällt jedoch
als Windschutzzeitung in dem vorgewiesenen
Gesetzentwurf, abgelehnt bei Ziffer 3.

§. 159. wird angenommen, §. 160 wird gestrichen.

§. 160. a. wird auf dem Antrag des Abgeordneten,
verlesen angenommen, der Antrag auf Aenderung
des selben resultiert jedoch mehr als 12 Stunden.

§. 161. wird auf den Antrag des Abgeordneten,
verlesen angenommen.

27. Januar 1852.

§. 162. wird angenommen.

§. 163. erfüllt die vom Regierungsrath vorge-
schlagene Bestimmung.

§. 164. wird auf den Antrag, die nöthigen Mittel
anzunehmen die Staats-, Schul- & Anstalts-
Schulz. & die Sta. Almosen gestrichen.

§. 165. wird gestrichen.

Der §. 166. wird der Antrag des Regierungsrathes
mit Abänderung des Wortes, "suntanalan" für wal-
den auf jedes und Wiederein von 12 Minuten
gibt auf fünf Minuten der Worte, "suntan"
Wortes auf der Genehmigung der Richtung des
Militärs; ferner, dem Massstabes der
für diesen Abzug auf jedes ebenfalls
und Wiederein von mehr als 12 Minuten ergibt,
angenommen.

§. 167. wird auf dem Antrag des Regierungsrathes
mit fünf Minuten der Worte, für Offi-
ziers, ferner, Abstriches beseitigt angenommen

§. 168. wird der Antrag des Regierungsrathes
angenommen.

§. 169. wird auf dem Antrag der Grossenoffiziere,
militär mit dem Gesetz, von diesem Abstrich,
genügt die Landesverfassung angenommen, auf dem
Worte, nicht abstrich angenommen; folgende
Wiedereintragsträge sollen dagegen in der ge-
gründeten Gesetzesentwurf:

27 Januar 1852

476

1. Revision der beiden Pflanzstätten.
 2. folgenden Zusatz: auf dem Wege eingeworfen.
Besatz Befreiung von Steuern an die besten
Pflanzten wird eine jährliche Summe von 4000 fl.
bewilligt
- §. 170. wird angenommen; §. 171. gestrichen.
- §. 171. a. wird auf dem Antrag des Regierungsrats,
wofür angenommen mit folgenden Zusatz, wird
voraus der Ausführung in der Kaiserstadt genau
vorgelagt und über befolgt.
- §. 172. wird angenommen; ebenso §. 173.
- §. 173. a. wird auf dem Antrag des Regierungsrats,
angenommen, dagegen fällt für, wie in §. 169. die
Bestimmung, auf welche die Pflanzstätten bei
ihren Pflanzungen auf eigene Kosten mit 60 Pflanz-
ten versehen zu sein sollen, als Widerspruch
unter dem gegenwärtigen Gesetz zu verstehen.
- §. 174. wird auf dem Antrag des Regierungsrats
angenommen.
- §. 174. a. wird auf dem Antrag des Regierungsrats,
wofür angenommen.
- §. 175. wird gestrichen bis auf Ersetzung von §. 176.
- §. 176. wird gestrichen; als Widerspruch unter,
zu werden jedoch angenommen:
1. Der Antrag der Großherzoglichen Kapelle
zu Mitbewilligung zu befolgen.
 2. Ein Verweis auf das Ansuchen zum Salzhandel

27 Januar 1852.

überwiegend erfüllt bei seiner Ausführung vom Kantone
im Jahr hiesiger Gesetze, bezugsnehmend auf
den, jenseitigen Bezugsnehmend von d. hiesigen gegen
Bezugsnehmend von 15 Jahren.

§. 175. wird auf dem Entscheide des Regiments,
weshalb angenommen; folgende Entscheide sollen
jedoch als Mindestzeitpunkte in den nächsten
Gesetzentwurf.

1. Revision der Akte: 1. August, 1. September.
2. Revision der Akte: 1. Januar hiesiger Gesetze,
1. Januar hiesiger Gesetze.

Actum Zürich den 20 Januar 1852.

Vor dem Grossen Rathe

Unter Vorstand

Herrn Regierungspräsident D. Escher.

Handlung & Genehmigung des Protokolls.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird vor-
lesen & genehmigt.

*Handlung & Genehmigung des Entwurfs des
Gesetzesentwurfs betr. die Milit.
Kriegsorganisation des Kantons.*

§. 177. wird angenommen, dabei fällt folgender
Entwurf mit mehr als 12 Stimmen im Mindestzeit.
Derselben wird auf 200 nächsten Diensttagen
mit zweitem Jahr hiesiger Gesetze, bezugsnehmend
auf hiesiger Gesetze, vom Kantone unentgeltlich
überreicht, welche jedoch über nur einmal im
Jahre darf.

§. 178. wird auf dem Entscheide des Regiments,
weshalb angenommen.